



Anti-Doping-Erklärung – gültig bis 30.6.2015

für alle Bewerbe ÖSKB-Bowling

Der Spieler / Die Spielerin	Pass Nr.	des Landesverbandes

Ist für die Teilnahme an einem der nachstehenden Wettkämpfe im Bowling qualifiziert:

Österreichische Staatsmeisterschaften im Teambewerb (5/4er), Trio, Doppel, Mixed-Doppel, Einzel
 Österreichische Meisterschaften der Altersklassen Schüler B bis Junioren bzw. Senioren A, B, C im Einzel bzw. Doppel.
 Österreichischer Cup
 Nationale und internationale Auswahlen

- Diese Bewerbe unterliegen laut ÖSKB Schrift 3b Sportordnung Bowling den Anti-Doping-Bestimmungen der BSO. Maßgebend sind das Österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, ausgegeben am 8. August 2008 und 30. Dezember 2009. **Nur bei einer Änderung der Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraumes muss die ADE (beispielsweise Einnahme eines neuen oder anderen Medikamentes, gesetzliche Änderungen) neu ausgestellt werden.**
- Alle Athleten sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.
- Bei allen oben angeführten Wettkämpfen sind Dopingkontrollen aller TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperren von 6 Monaten bis 4 Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslänglich. Seit 2010 auch strafrechtliche Ahndung.
- Der Athlet nimmt keine Medikamente, die auf der Verbotliste angeführt sind: (mit X markieren)
- Der Athlet muss aus gesundheitlichen Gründen Medikamente einnehmen, (mit X markieren)
- die auf der Verbotliste angeführt sind, und zwar:

Der/Die Athlet/Athletin erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie alle Informationen (inkl. Hinweise Rückseite) verstanden hat und seine/ihre Angaben der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift, Datum

Erklärungen und Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind ausnahmslos zu senden an den Anti-Dopingbeauftragten Bowling im ÖSKB, Herrn Günther KROBATH

per E-Mail: anti-doping@oeskb-kegeln-bowling.at und cc an

per Post: ÖSKB, Huglgasse 13-15, 1150 Wien z.Hd. Passreferent Heinz Pummer

Allfällige Rückfragen beim Anti-Dopingbeauftragten Bowling ÖSKB unter: Mobil Tel: 0676 3357001

Vor dem ersten Bewerb ist diese Seite rechtsgültig unterfertigt abzugeben

Herunterladen von Homepage ÖSKB

Rückseite muss für die Vorlage nicht gedruckt werden.

Rückseite der Anti-Doping-Erklärung des ÖSKB Bereich BOWLING

1. Hinweise zur Medikamenteneinnahme

In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten / der Athletin und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf die Einnahme von Medikamenten bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte Liste mit erlaubten Medikamenten bei banalen Erkrankungen.

Für den Fall, dass der behandelnde Arzt ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der Verbotsliste steht, muss der Sportler (nicht der Arzt!) folgendes beachten (Änderung per 1. Jänner 2010):

- **Laut § 8 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl 146/2009 werden seit 1.1.2010 "Medizinische Ausnahmegenehmigungen" (TUE) nur mehr für Testpoolsportler (d.h. NationalteamspielerInnen bzw. Mitglieder des aktuellen Teamkaders) ausgestellt.**
- **Für SportlerInnen, die keinem Testpool angehören gilt, dass der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden kann.**
- **Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren).**

Nähere Infos zu den Antragskriterien (z.B. Asthma, Bluthochdruck, Diabetes etc.) sind auf der Homepage der NADA Austria einzusehen:

http://www.nada.at/de/menu_main/service/download/docfolder-tue-richtlinien

für Medikamente, die dem Codex Austria unterliegen, jederzeit eine Medikamentenabfrage (ob verboten oder nicht) möglich unter

http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/medikamentenabfrage ist

Zu beachten: erscheint ein Medikament mit einem roten Stopp-Schild davor, fett geschrieben unterstrichen, steht die Substanz oder die Methode auf der Verbotsliste.

Durch anklicken erfährt man, was weiter zu tun ist.

Erscheint ein Medikament neutral geschrieben und kann man es nicht anklicken, so ist es unbedenklich.

Falls ein(e) SportlerIn Medikamente benötigt, die aufgrund Ihrer/seiner Recherchen (Medikamentenabfrage) auf der Verbotsliste stehen, hat sie/er mit Hilfe des entsprechenden TUE Antragskriterien-Blattes mit ihrem/seinem behandelnden Arzt abzuklären, dass die Behandlung den Kriterien entspricht und somit auch retroaktiv genehmigungsfähig ist.

Günther Krobath e.h.
Anti-Doping-Beauftragter Bowling des ÖSKB

Anton R. Schön e.h.
Sportdirektor Bowling ÖSKB